

## **Merkblatt zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen für den Bildschirm-/Arbeitsplatz (BAP-Brillen)**

Unter bestimmten Voraussetzungen können spezielle Sehhilfen für Bildschirmarbeitsplätze, so genannte Bildschirmarbeitsplatzbrillen, für die tägliche Arbeit notwendig sein.

Kosten für eine solche Bildschirmarbeitsplatzbrille werden bei der festgestellten Notwendigkeit einer solchen Sehhilfe im vorgegebenen Maße vom Arbeitgeber übernommen.

Nach den Rechtsgrundlagen (s.u.) zur Gewährung von speziellen Sehhilfen am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber seinen Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchungen ergeben, dass ...

**spezielle Sehhilfen notwendig sind und die normale Alltags-Sehhilfen nicht geeignet sind.**

Nachfolgend wird das Verfahren aufgezeigt, mit dem die Notwendigkeit einer speziellen Bildschirmarbeitsbrille festgestellt wird, bei Sehproblemen am Arbeitsplatz.

Die Anmeldung zu einer Arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge: *„Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“* erfolgt durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin beim Betriebsärztlichen Dienst unter **Tel. 06221 56 8966** .

**Zur Untersuchung sind alle vorhandenen aktuellen Sehhilfen (Brillen) mitzubringen.**

Im Rahmen der Vorsorge wird eine eventuell bereits vorhandene Alltagsbrille auf ihre Tauglichkeit für die Bildschirmarbeit untersucht; bei Korrekturbedarf wird eine neue Alltagsbrille empfohlen, mit der dann ein Arbeitsversuch erfolgt. Die Kosten hierfür werden vom Arbeitgeber nicht übernommen.

Führt die Untersuchung hingegen zur Erkenntnis, dass die bereits vorhandene Sehhilfe zwar alltagstauglich ist, sich jedoch als für die Bildschirmarbeit ungeeignet erweist, erfolgt die Empfehlung einer zusätzlichen Sehhilfe, die an die individuellen Anforderungen der Bildschirmarbeit angepasst ist und deren Kosten vom Arbeitgeber, im vorgegebenen Maße, übernommen werden.

Trägt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin noch keine Sehhilfe, empfiehlt der Betriebsarzt zunächst eine individuell abgestimmte Alltagsbrille, mit der dann ebenfalls ein Arbeitsversuch erfolgt. Auch diese Kosten werden vom Arbeitgeber nicht übernommen.

Stellt sich nach dem Arbeitsversuch heraus, dass die Alltagsbrille nicht für die Bildschirmarbeit geeignet ist, erfolgt ebenfalls die Empfehlung einer zusätzlichen speziellen Sehhilfe, die an die individuellen Anforderungen angepasst ist und deren Kosten vom Arbeitgeber im vorgegebenen Maße übernommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bildschirmarbeitsplatzbrillen um dienstlich genutzte Sehhilfen speziell für den Bildschirmarbeitsplätze handelt, welche die sogenannten Alltagsbrillen nicht ersetzen sollen. Dementsprechend hat die Bildschirmarbeitsplatzbrille grundsätzlich am Arbeitsplatz zu verbleiben.

Weiter Informationen finden Sie unter: <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/Betriebsarzt>

### Rechtsgrundlagen zur Gewährung von speziellen Sehhilfen am Arbeitsplatz:

#### **§ 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):**

„Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.“

#### **§ 4 ArbSchG:**

„Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: ...

3. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene ... zu berücksichtigen.“

#### **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhang Teil 4 Abs. 2 Punkt 1:**

„Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig sind und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“

**AMR 2.1:** „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“

**AMR 14.1:** „Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“

DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37, 6. Auflage 2014, Gentner, Stuttgart